

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	<u>Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen</u> <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan 38M 1. Änderung (Krämersee) (erneute Offenlage)• Bebauungsplan 119 M (Lottenschule)• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 55B (Wohnen in Gemeinschaft / Griesstraße) (erneute Offenlage)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne:

- **Bebauungsplan 38M 1. Änderung (Krämersee) (erneute Offenlage)**
- **Bebauungsplan 119 M (Lottenschule)**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 55B (Wohnen in Gemeinschaft / Griesstraße) (erneute Offenlage)**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Pläne einschließlich deren Begründungen liegen in der Zeit vom:

**22.12.2008 – 27.01.2009 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Bauleitplänen Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planungen unter <http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de abzugeben.

Die Geltungsbereiche der Pläne sind aus den nachfolgenden abgedruckten Planausschnitten ersichtlich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

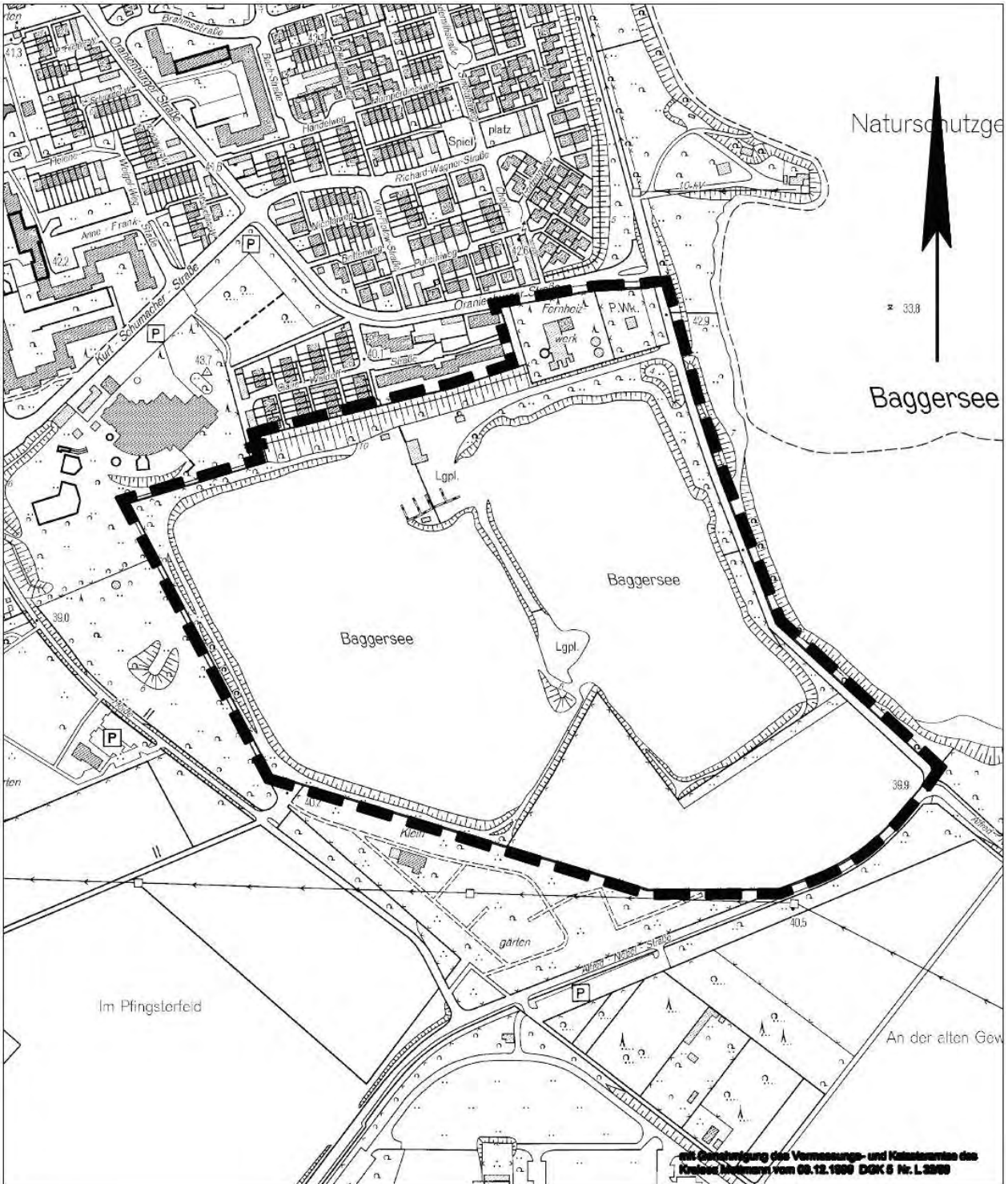
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau – und Verkehrswesen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 11.12.08

Der Bürgermeister

Dr. Thomas Dünchheim

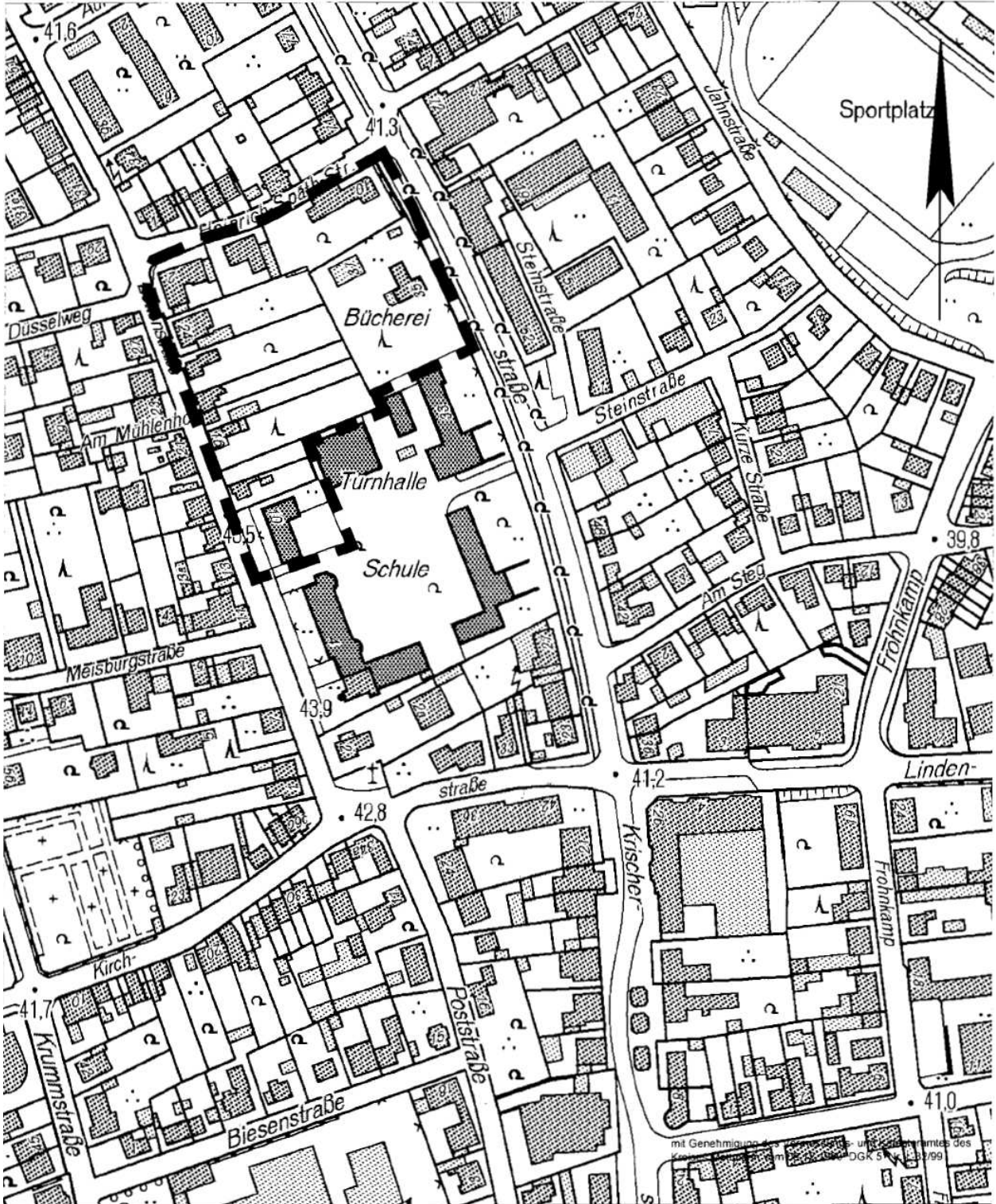


Geltungsbereich B-Plan Nr.38 M

**1. Änderung
(Krämer-See)**



**Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 11.03.2008**



Geltungsbereich B-Plan Nr.119M

(Lottenschule)

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1: 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 13.11.2008



Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan Nr.55 B

(Wohnen in Gemeinschaft, Griesstr.)

Maßstab 1 : 2.500

Bereich 61.1 Stadtplanung

Monheim am Rhein, den 22.03.2007

mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99